



**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH  
Hamburg**

**AES Struktur Selekt  
(ISIN DE000A0LBS16 // WKN A0LBS1)**

**AES Selekt A1  
(ISIN DE000A0MS7J5 // WKN A0MS7J)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH teilt mit, dass die von der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „AES Struktur Selekt“ (übertragendes Sondervermögen) und „AES Selekt A1“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Ablauf des 30. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern keine direkten noch indirekten zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen.

Den Anteilhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten auf Basis des letztverfügbaren Nettofondsvermögens zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge zu verlangen. Das Angebot der Rücknahme von Anteilen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erlischt am 21. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

**Die Verschmelzung tritt zum 30. Dezember 2020, 24:00 Uhr in Kraft.**

**Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB sind nachfolgend abgedruckt.**

Weitere Informationen über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** oder über die Homepage [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com).

**Hamburg, im November 2020**

**WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH**

**Die Geschäftsführung**



## **Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch**

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie  
**AES Struktur Selekt**  
**(ISIN DE000A0LBS16 // WKN A0LBS1)**

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
**AES Selekt A1**  
**(ISIN DE000A0MS7J5 // WKN A0MS7J)**

## I. Einleitung

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 22. September 2020 die Verschmelzung des AES Struktur Selekt („**Übertragender Fonds**“) auf den AES Selekt A1 („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) abrufbar.

## II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Die Fonds werden von der Warburg Invest verwaltet und stehen einer breiten Anlegerschaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 9,17 Mio. EUR. Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund 7,61 Mio. EUR (Stand jeweils 3. August 2020).

Der Übertragende Fonds ist investmentrechtlich ein Mischfonds, der seinen Wert vollständig in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben sowie bis zu 10 Prozent seines Wertes in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen kann. Seine Anlagebedingungen lassen eine breite Streuung der Anlagen zu. Der Übertragende Fonds hat keine länder- und/oder branchenmäßigen Anlage-schwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar. Es bestehen ebenso weder länder- noch branchenmäßige Beschränkungen. Die Anlagepolitik stellt darauf ab, durch eine ausgewogene Struktur von Wachstumsmöglichkeiten und Risikobegrenzung einen größtmöglichen langfristigen Ertragszuwachs zu erzielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Übertragende Fonds im Wesentlichen in strukturierte Finanzprodukte mit Schwerpunkt Discount- und Bonuszertifikaten sowie in Aktien und Derivaten angelegt. Es ist aktuell nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. Dezember 2020 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ein Aktienfonds, dessen Anlagebedingungen eine Mindestanlagequote von 51 Prozent Kapitalbeteiligungen vorsehen und der seinen Wert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben anlegen und dabei insbesondere stark in Aktien investieren kann. Der Übernehmende Fonds darf weiterhin vollständig in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen. Der Fonds ist schwerpunktmäßig in Aktien, Aktien-ETFs oder Aktienfonds investiert. Zur direkten Absicherung von möglichen Aktienkursverlusten werden vornehmlich Aktienindexderivate eingesetzt.

Der Übernehmende Fonds nutzt durch diese Anlagestrategie die Chancen an den internationalen Währungs- und Kapitalmärkten sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas, um langfristige marktgerechte Renditen zu erzielen. Es ist aktuell nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. Dezember 2020 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übertragende Fonds verfügt nur über ein Fondsvolumen von rund 7,61 Mio. EUR. Weitere Mittelzuflüsse im nennenswerten Umfang sind für den Übertragenden Fonds nicht zu erwarten. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,72 Prozent p.a. (in dem am 30. September 2019 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr). Im Interesse des Anlegers ist eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds aufgrund seines geringen Fondsvolumens nicht zweckmäßig.

Der Übernehmende Fonds verfügt über ein Fondsvolumen von rund 9,17 Mio. EUR. Es findet ein regelmäßiger Mittelzufluss statt. Die Gesamtkostenquote liegt aktuell bei 1,66 Prozent p.a. (in dem am 31. Dezember 2019 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr).

Unter anderem aufgrund seines größeren bestehenden Volumens, seines wesentlich stärker diversifizierten Portfolios und seiner derzeitigen Anlagestrategie bzw. Schwerpunktbildung, hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktiveres Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

Die stärkere Portfoliodiversifikation erreicht der Übernehmende Fonds auch dadurch, dass er in höherem Maß Zielfonds erwerben kann, da seine Besonderen Anlagebedingungen eine vollständige Anlage des Fonds in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen erlauben. Dies ermöglicht dem Übernehmenden Fonds zugleich eine stärkere Ausrichtung der gegenwärtigen Anlagestrategie auf internationale Emittenten, während der Übertragende Fonds nach der gegenwärtigen Anlagestrategie im Wesentlichen auf Discount- und Bonuszertifikate konzentriert ist. Eine Änderung der jetzigen Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds ist allerdings in der Zukunft, auch ohne vorherige Anpassung der Anlagebedingungen, theoretisch jederzeit möglich, um gegebenenfalls auf entsprechende Entwicklungen der Währungs- und Kapitalmärkte reagieren zu können. Aktuell ist so eine Änderung nicht geplant.

Ein weiterer Vorteil ist nach Ansicht der Warburg Invest auch die niedrigere Gesamtkostenquote des Übernehmenden Fonds. Es wird zudem erwartet, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach der Verschmelzung und gerade im Bereich der laufenden Kosten in Zukunft verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsenden Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund 16,8 Mio. EUR. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse erhalten wird.

### **III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger**

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu ge-

wichtigen. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Auswirkungen hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie, die sich jeweils im Vergleich zu dem Übernehmenden Fonds ändern.

Die laufenden Kosten des Übernehmenden Fonds liegen gegenwärtig mit einem Wert von 1,66 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 31. Dezember 2019 endete) unter dem Wert der laufenden Kosten des Übertragenden Fonds, die 1,72 Prozent p.a. betragen (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 30. September 2019 endete). Die gemäß den Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds liegt mit bis zu 1,75 Prozent p.a. über der des Übertragenden Fonds (bis zu 1,70 Prozent p.a.). Zur Zeit wird für den Übernehmenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,40 Prozent p.a. berechnet, für den Übertragenden Fonds ebenfalls von 1,40 Prozent p.a.. Die Verwahrstellenvergütung des Übernehmenden Fonds ist mit bis zu 0,08 Prozent p.a. gemäß den Besonderen Anlagebedingungen und zur Zeit berechneten 0,08 Prozent p.a. identisch mit der Verwahrstellenvergütung des Übertragenden Fonds. Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an. Die Besonderen Anlagebedingungen des Übernehmenden Fonds als auch Übertragenden Fonds gestatten einen bis zu 5,00 Prozent hohen Ausgabeaufschlag. Bei beiden Fonds wird zur Zeit ein Ausgabeaufschlag von 5,00 Prozent berechnet. Unterschiede zwischen den Fonds bestehen des Weiteren in der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Eine erfolgsabhängige Vergütung fällt beim Übertragenden Fonds (unter weiteren Voraussetzungen) in Höhe von bis zu 20 Prozent des Betrages an, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“). Beim Übernehmenden Fonds kann die erfolgsabhängige Vergütung (unter weiteren Voraussetzungen) bis zu 10 Prozent des Betrages betragen, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt. Beim Übertragenden Fonds entsteht die erfolgsabhängige Vergütung, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 5 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode. Beim Übernehmenden Fonds entsteht die erfolgsabhängige Vergütung hingegen, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 5 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 4 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode für die erfolgsabhängige Vergütung des Übertragenden Fonds ebenso wie des Übernehmenden Fonds beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum Verschmelzungstermin am 30. Dezember 2020 wird die Gesellschaft dem Übertragenden Fonds keine erfolgsabhängige Vergütung entnehmen. Des Weiteren wird die Gesellschaft dem Übernehmenden Fonds keine erfolgsabhängige Vergütung für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2021 entnehmen. Die Anleger des Übertragenden Fonds werden daher von der erfolgsabhängigen Vergütung des Übernehmenden Fonds frühestens ab dem 1. Juli 2021 betroffen sein.

Hinsichtlich der Anlagestrategie darf der Übertragende Fonds maximal 10 Prozent seines Wertes

in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen. Dagegen darf der Übernehmende Fonds vollständig in solche Investmentvermögen anlegen. Während die Anlagepolitik des Übertragenden Fonds darauf abstellt, durch die Anlage in strukturierte Finanzprodukte mit Schwerpunkt Discount- und Bonuszertifikaten einen hohen Wertzuwachs zu erzielen, soll der Übernehmende Fonds die Chancen an den Kapitalmärkten nutzen, um langfristig marktgerechte Renditen zu erzielen. Der Übernehmende Fonds ist dabei schwerpunktmäßig in Aktien, Aktien-ETFs oder Aktienfonds investiert. Insgesamt ist das Portfolio des Übernehmenden Fonds im Vergleich zum Übertragenden Fonds stärker diversifiziert.

Der Übertragende Fonds ist ein Fonds der Risikostufe 5, das heißt sein Anteilpreis schwankt verhältnismäßig mittelstark bis stark und sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen sind voraussichtlich mittelhoch bis hoch. Demgegenüber ist der Übernehmende Fonds ein Fonds der Risikostufe 6, das heißt sein Anteilpreis schwankt verhältnismäßig stark und sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen können hoch sein.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt:

## 1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. August 2020) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u></b>
<b>Verwaltungsvergütung:</b>	Bis zu 1,70 Prozent p.a. (z. Zt. 1,40 Prozent p.a.)	Bis zu 1,75 Prozent p.a. (z. Zt. 1,40 Prozent p.a.)
<b>Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):</b>	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)
<b>Rücknahmeaufschlag:</b>	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
<b>Verwahrstellenvergütung:</b>	bis zu 0,08 Prozent p.a., min. 5.000 EUR (z. Zt. 0,08 Prozent p.a., min. 5.000 EUR)	bis zu 0,08 Prozent p.a., min. 5.000 EUR (z. Zt. 0,08 Prozent p.a., min. 5.000 EUR)
<b>Laufende Kosten (ohne Transaktionskosten):</b>	1,72 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2019)	1,66 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019)

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Erfolgsabhängige Vergütung</b>	Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 20 Prozent des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilswert am Anfang der Abrechnungsperiode um mehr als 3 Prozent übersteigt, höchstens 5 Prozent des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt	Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 10 Prozent des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilswert am Anfang der Abrechnungsperiode um mehr als 5 Prozent übersteigt, höchstens 4 Prozent des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt

## 2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Partizipation an der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte über ein breit diversifiziertes Portfolio;
- Aktives Management der Investitionsquote in Aktien wegen zeitweiser Absicherung durch den Einsatz von Aktienindexzertifikaten.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Bei Aktien sind markt-, branchen- und unternehmensspezifische Kursrückgänge möglich, wobei bei dem Übernehmenden Fonds hier mit derzeitigem Anlageschwerpunkt die europäischen und außereuropäischen Risiken im Schwerpunkt der Betrachtung stehen;
- Die Schwerpunktbildung auf ausgewählte Aktienmärkte kann das Kursverlustrisiko gegenüber einer internationalen Ausrichtung erhöhen;
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Übernehmenden Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Im Folgenden werden die Ertrags- und Risikoprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt:

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Risiko- und Ertragsprofil:</b>	1. Fonds der Risikostufe 5; d. h. verhältnismäßig mittelstarke bis starke Schwankungen des Anteilpreises, mittelhohe bis hohe Verlustrisiken wie Gewinnchancen.	1. Fonds der Risikostufe 6; d. h. verhältnismäßig starke Schwankungen des Anteilpreises, hohe Verlustrisiken wie Gewinnchancen
	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es	2. Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
	schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.	schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.	3. Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
		4. Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.
		5. Der Fonds schließt in wesentlichen Umfang (Derivate-) Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
		6. Der Fonds kann Derivategeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhte Verlustrisiken einher.

Im Folgenden werden die Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
<b>Wertpapiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 100 Prozent in Wertpapieren gemäß § 5 der AABen angelegt werden.</li> <li>- Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden.</li> <li>- Das OGAW-Sondervermögen darf</li> </ul>

<b><u>Kriterium</u></b>	<b><u>Übertragender Fonds</u></b>	<b><u>Übernehmender Fonds</u></b>
		<p>vollständig in Wertpapieren angelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>
<b>Geldmarkt-instrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.</li> <li>– Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 49 Prozent in Geldmarktinstrumenten angelegt werden.</li> <li>– Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>
<b>Bankguthaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der AABen gehalten werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das OGAW-Sondervermögen darf bis zu 49 Prozent in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.</li> </ul>
<b>Investmentanteile</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das OGAW-Sondervermögen dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Hinsichtlich der nach Satz 1 für den Fonds erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaeren Arten von Sondervermögen nach Satz 1.</li> <li>– Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das OGAW-Sondervermögen dürfen vollständig alle nach Maßgabe des § 8 der AABen erwerbbaeren Investmentanteile erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der AABen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 der AABen darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das</li> </ul>

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
		<p>nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben. Hinsichtlich der nach Satz 1 für das OGAW-Sondervermögen erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbarer Investmentvermögen. Abgesehen von den Sätzen 3 bis 5 erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbarer Arten von Investmentvermögen nach Satz 1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.</li> </ul>
<b>Derivate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.</li> </ul>
<b>Emittentengrenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.</li> <li>- Die Gesellschaft darf unter Beachtung von § 208 KAGB in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen:</li> <li>- Die Bundesrepublik Deutschland,</li> <li>- Als Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen,</li> </ul>

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u>	<u>Übernehmender Fonds</u>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Europäische Union,</li> <li>- Als EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedsstaat ist), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Zypern, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn,</li> <li>- Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum: Island, Liechtenstein, Norwegen,</li> <li>- Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind: Australien, Japan, Kanada, Südkorea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedsstaat ist),</li> <li>- EURATOM.</li> </ul>

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) erhältlich bzw. abrufbar.

### 3. Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Verschmelzung kann der Anteilhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilhaber im Besitz der Anteile des Über-

nehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen stehen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

#### **4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung**

Die Verschmelzung der Fonds erfolgt steuerneutral (§ 23 InvStG). Der Übernehmende Fonds investiert zu mindestens 51 Prozent in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 InvStG, so dass die Anleger der Fonds auch nach der Verschmelzung weiterhin in den Genuss von Teilfreistellungen kommen.

Weiterhin thesauriert sowohl der Übertragende Fonds als auch der Übernehmende Fonds die während des Geschäftsjahres angefallenen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie gegebenenfalls die realisierten Veräußerungsgewinne. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird der Übernehmende Fonds thesaurieren.

#### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

#### **5. Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

#### **6. Neuordnung des Portfolios**

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

#### **7. Erwartete Ergebnisse**

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite [www.warburg-fonds.com](http://www.warburg-fonds.com) eingesehen werden.

#### **8. Jahres- und Halbjahresberichte**

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. September eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung**

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **21. Dezember 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **21. Dezember 2020, 24:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds.

Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, das von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der derzeitigen und der zukünftigen Verwahrstelle der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die derzeitige und die zukünftige Verwahrstelle der Fonds.

Die Warburg Invest hat mit Schreiben vom 15. September 2020 beantragt, dass die Verwahrstellenfunktion, vorbehaltlich der Genehmigung der BaFin, mit Ablauf des 30. November 2020, also vor dem für den 30. Dezember 2020 vorgesehenen Verschmelzungstichtag, von der UBS Europe SE, Frankfurt am Main, auf die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, übergehen soll.

Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft **WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der zukünftigen Verwahrstelle **M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien** (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg) oder der **BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** (Fuhrentwiete 12, 20355 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

#### **V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag**

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt und von Warburg Invest auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. Dezember 2020, 24:00 Uhr) wirksam.

## **VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des Übernehmenden Fonds**

Aktuelle Fassungen der wesentlichen Anlegerinformationen der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigefügt.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

## AES Struktur Selekt

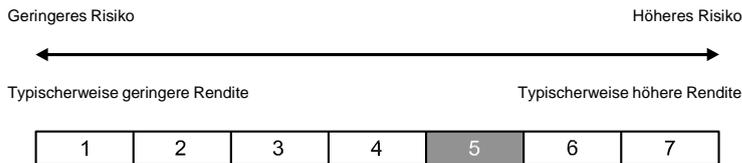
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0LBS16 / WKN: A0LBS1

### ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Der aktiv verwaltete Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds hauptsächlich in Discountzertifikaten (Schuldverschreibungen, die das Recht verbriefen, am Ende ihrer festgelegten Laufzeit entweder einen Referenzgegenstand, z.B. eine Aktie, oder einen vorher festgelegten Geldbetrag zu erhalten), Bonuszertifikaten (Schuldverschreibungen, die das Recht auf eine Bonuszahlung verbriefen, wenn sich der Kurs eines Referenzgegenstandes, z.B. eine Aktie, innerhalb einer bestimmten, vorher festgelegten Bandbreite bewegt), Aktien und Derivaten an.
- Zudem kann der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben sowie in andere Investmentvermögen anlegen.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

### RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



- Dieser Fonds ist in Kategorie 5 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig mittelstark bis stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen voraussichtlich mittelhoch bis hoch sind.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.

## KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

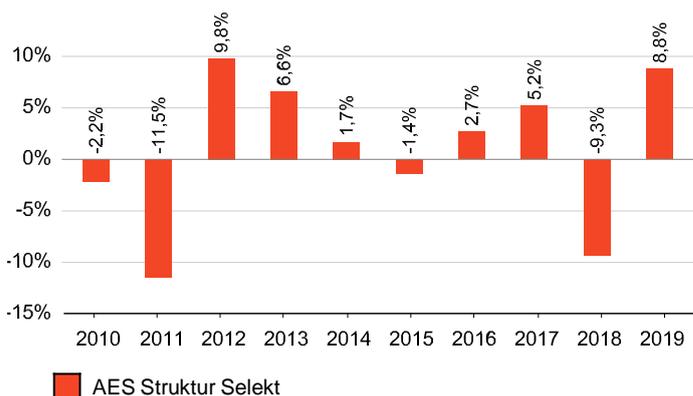
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5,00 % (z. Zt. 5,00 %)
<b>Rücknahmeabschlag</b>	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
<b>Laufende Kosten</b>	1,72 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren</b>	Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 20% des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um mehr als 3% übersteigt, höchstens 5% des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt.  Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %.  Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 30.09.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

## FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 29.12.2006 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

## PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die UBS Europe SE.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

## AES Selekt A1

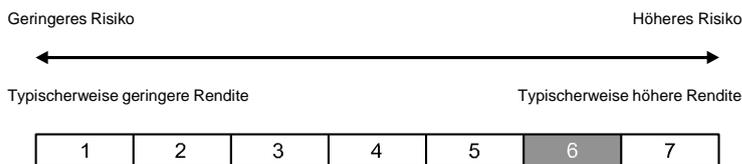
Kapitalverwaltungsgesellschaft: WARBURG INVEST  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ("Gesellschaft")

ISIN: DE000A0MS7J5 / WKN: A0MS7J

### ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

- Der aktiv verwaltete Fonds strebt unter Inkaufnahme höherer Risiken als Anlageziel einen attraktiven Wertzuwachs in Euro an. Aktiv verwaltet bedeutet hier, dass der Fondsmanager die volle Entscheidungsgewalt über die Zusammensetzung des Portfolios der Vermögenswerte des Fonds hat.
- Der Fonds wird ohne Bezug zu einer Benchmark verwaltet.
- Um das Anlageziel zu erreichen legt der Fonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben an.
- Der Fonds darf weiterhin vollständig in Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen anlegen.
- Der Fonds hat keine Anlageschwerpunkte, eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist hiermit jedoch vereinbar.
- Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.
- Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um mögliche Verluste (z.B. aus Zins-, Währungs- und Wertpapierkursschwankungen) zu verringern oder um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.
- Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter "Kosten" aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern.
- Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

### RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



- Dieser Fonds ist in Kategorie 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis verhältnismäßig stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen hoch sein können.
- Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist demnach nicht möglich.
- Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar.
- Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.
- Eine ausführliche Darstellung der Risiken findet sich im Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes.

Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- Der Fonds legt einen Teil seines Vermögens in Papieren an, für die es schwierig werden kann, kurzfristig einen Käufer zu finden. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme steigen.
- Der Fonds schließt in wesentlichem Umfang (Derivat-)Geschäfte mit einem oder verschiedenen Vertragspartner(n) ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen können.
- Der Fonds kann Derivatgeschäfte einsetzen, um höhere Wertzuwächse zu erzielen / um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- Der Fonds kann Teile seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden oder die Kreditwürdigkeit der Aussteller kann sich verschlechtern. Dadurch kann der Wert der Anleihen sinken.
- Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

## KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

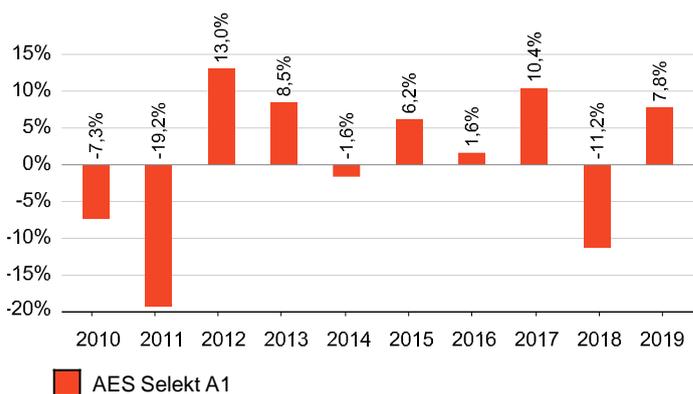
Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:	
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5,00 % (z. Zt. 5,00 %)
<b>Rücknahmeabschlag</b>	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen werden darf.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:	
<b>Laufende Kosten</b>	1,66 %
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:	
<b>An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren</b>	Sofern der Anteilwert höher als zum Ende jedes der vorhergehenden 5 Abrechnungsjahre ist, je ausgegebenem Anteil bis zu 10% des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um mehr als 5% übersteigt, höchstens 4% des Fondsvolumens im Jahresdurchschnitt.  Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %.  Näheres siehe in dem Abschnitt des Verkaufsprospektes "Verwaltungs- und sonstige Kosten" unter "Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind".

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten basieren auf Zahlen des vergangenen Geschäftsjahres des Fonds, das am 31.12.2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken.

Ausgeschlossen hiervon sind Gebühren für den Kauf / Verkauf von Wertpapieren (Portfoliotransaktionskosten).

## FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren des Fonds mit Ausnahme des Ausgabeaufschlages/Rücknahmeabschlages berücksichtigt; zudem wurde unterstellt, dass Ausschüttungen wieder angelegt werden (BVI - Methode). Die individuelle steuerliche Situation des Anlegers bleibt unberücksichtigt.

Der Fonds wurde am 03.12.2007 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

## PRAKTISCHE INFORMATIONEN

- Verwahrstelle des Fonds ist die UBS Europe SE.
- Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie kostenlos in deutscher Sprache bei der WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH oder über unsere Homepage <http://www.warburg-fonds.com>.
- Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.
- Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <http://warburg-fonds.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft in Papierform zur Verfügung gestellt.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.
- Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.
- Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.
- Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 19.02.2020.